

Beitragssatzung

für die Erweiterung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Bächingen
a.d.Brenz

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Bächingen a.d.Brenz folgende durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 21. Juni 1990 (Nr. 20-920/231-90) genehmigte

Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Erweiterung der Entwässerungsanlage um folgende Einrichtungen:

1. Hauptsammler mit Anschlußkanälen

365.00 m DN	150 PVC (Druckleitung)
162.00 m DN	400 Stahlbeton
37.00 m DN	500 Stahlbeton
38.00 m DN	600 Stahlbeton
108.00 m DN	900 Stahlbeton
195.00 m DN	1000 Stahlbeton
130.00 m DN	1100 Stahlbeton
1000.00 m DN	1200 Stahlbeton

2. Regenüberlaufbecken 1

Bestehend aus Regenüberlaufbecken mit 288 m³ Nutzvolumen und einem Drosselschacht mit elektrisch gesteuertem Schieber.

Gemarkung Bächingen a.d.Brenz

F1st.Nr. 809

3. Regenüberlaufbecken 2

Bestehend aus Regenüberlaufbecken mit 194 m³ Nutzvolumen und einem Drosselschacht mit Waagedrossel.

Gemarkung Bächingen a.d.Brenz,
Einmündung Buchenlandstraße in die Schloßstraße.

4. Pumpwerk 1

Bestehend aus Kellergeschoß (Maschinenraum) und hochbaulichem Teil (Elektro-, Meß- und Regeltechnik).

Gemarkung Bächingen a.d.Brenz
Flst.Nr. 809

5. Pumpwerk 2

Bestehend aus rundem Schacht mit 2 Pumpen zur Entleerung des Regenüberlaufbeckens.

Gemarkung Bächingen a.d.Brenz,
Einmündung Buchenlandstraße in die Schloßstraße.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserleitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach Grundstücksflächen und Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,30 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 6,-- DM. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

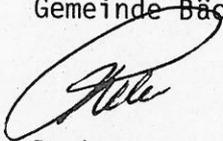
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bächingen a.d.Brenz, 20. Juli 1990

Gemeinde Bächingen a.d.Brenz



Rochau

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20. Juli 1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau als der Behörde der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20. Juli 1990 angeheftet und am 06. August 1990 wieder entfernt.

Die Satzung ist am 21. Juli 1990 in Kraft getreten.

Gundelfingen a.d.Donau, 07.08.1990

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau



Schweizer
Gemeinschaftsvorsitzender

